

Wahlordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden (WahlO)

Vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 51 und 13 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 28.11.2017 folgende Wahlordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt
- für die unmittelbaren Wahlen
 1. der Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSFG in den Fakultätsräten (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG)
 2. der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG)
 3. der Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind (§ 81a Abs. 1 SächsHSFG)
 4. der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertretern an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG)
 - und die mittelbaren Wahlen
 5. der Dekane, der Prodekane und der Studiendekane (§§ 89 Abs. 2, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 SächsHSFG)
 6. des Rektors (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG)
 7. der Prorektoren (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG)
 8. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und von dessen Stellvertretern (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG).
- (2) Neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten ergänzend für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 die Bestimmungen des Zweiten Teils und für die Wahlen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8 die Bestimmungen des Dritten Teils.
- (3) In dieser Ordnung grammatikalisch maskuline Bezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihrem Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts; Amtszeiten und Wahlperioden

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Finden im gleichen Semester mehrere Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 statt, sollen diese zeitgleich durchgeführt werden.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.

- (4) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt.
- (5) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 SächsHSFG getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (6) Sind durch Wahlorgane nach dieser Ordnung zufällige Reihungen herbeizuführen, so ist durch ein geeignetes Verfahren (z. B. Losverfahren) sicherzustellen, dass jedes Ereignis mit gleicher Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (7) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Hochschule gemäß § 49 Abs. 1 und 3 SächsHSFG.
- (8) Das aktive und passive Wahlrecht können bei unmittelbaren Wahlen nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Untergliederung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Hochschulverwaltung) und in der zutreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (9) Das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 wird im Dritten Teil dieser Ordnung näher geregelt.
- (10) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht, und der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.
- (11) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (12) Die Mitglieder der Fakultätsräte, des Senates und des Erweiterten Senates sowie der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, die Prodekanen, die Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden für die in § 52 Abs. 1 SächsHSFG in Verbindung mit den Bestimmungen der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vorgesehene Dauer gewählt.

§ 3

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule. Seine Vertretung bei Verhinderung übernimmt der Vertreter des Kanzlers.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die sich paritätisch auf die Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG aufteilen. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der Gruppen keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Senates vom Rektorat der Hochschule bestellt; für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Seine Vertretung bei Verhinderung übernimmt der Vertreter des Kanzlers.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die Wahlordnung der Hochschule übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die

Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für unmittelbare Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.

(6) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfassung des Wahlausschusses nicht abgewartet werden kann, ist eine Eilentscheidung des Wahlleiters zulässig. Er hat in diesen Fällen den Wahlausschuss unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten.

(7) Die Wahlorgane sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine hohe Wahlbeteiligung schaffen.

(8) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Der Wahlleiter bestellt insbesondere zur Durchführung der Abstimmung bei unmittelbaren Wahlen Wahlvorstände, die aus einer oder aus mehreren Wahlhelfern bestehen. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Wahlausschreibung

(1) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erlässt der Wahlleiter spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 werden nicht ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses;
2. die zu wählenden Organe;
3. Hinweise zur Wahlberechtigung, insbesondere, dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Mitgliedergruppen oder Fakultäten angehört, nur in einer wahlberechtigt ist;
4. die Zahl der je Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreter und deren Amtszeit;
5. Ort und Zeitraum der Auslage des Wählerverzeichnisses;
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 3 bis 5;
7. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweisen, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
8. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge;
9. Wahltag und Zeit der Stimmabgabe;
10. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten;
11. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg;
12. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses;

13. den Hinweis, dass die Wahlausschreibung zugleich die Wahlbenachrichtigung ist.

§ 5

Wählerverzeichnis und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Gremienwahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ein Wählerverzeichnis. Für die mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 werden keine Wählerverzeichnisse erstellt. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSFG in vier Gruppen gegliedert. Es ist in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Das Wählerverzeichnis muss den Namen, den Vornamen sowie die Zugehörigkeit zu einer Fakultät, zu einer zentralen Einrichtung oder zur Hochschulverwaltung des Wahlberechtigten enthalten. In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.
- (2) Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.
- (3) Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis in seinen Teilen von dem Wahlleiter nach Prüfung unter Angabe des Datums geschlossen. Die Beurkundung wird jeweils am Schluss der Eintragungen vollzogen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule in den Büros des Kanzlers und des Rektors zur Einsicht ausgelegt. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Satz 3 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck des Wählerverzeichnisses zu erstellen.
- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (6) Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 5 genannten Angaben ist von der Hochschulverwaltung auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach Abs. 9 Satz 2. Die Hochschule hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe).
- (8) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dies gilt nicht für Wahlen, bei denen gemäß Abs. 1 kein Wählerverzeichnis vorgesehen ist.
- (9) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und einer Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung ausüben. Mitglieder der Hochschule, deren Zugehörigkeit zu einer der in § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG genannten Mitgliedergruppen oder zu einer Fakultät nicht feststeht, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben. Gibt ein Mitglied bis zur

Schließung des Wählerverzeichnisses eine entsprechende Erklärung nicht ab, so entscheidet der Wahlleiter über die Zuordnung.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahlen der Gruppenvertreter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Organen beim Wahlleiter einzureichen (Wahlvorschläge). Eine Trennung in Mitgliedergruppen findet bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 nicht statt. Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Gruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss

1. den Familiennamen,
2. den Vornamen,
3. die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers bzw. bei Studierenden den Studiengang,
4. die Stelle (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Hochschulverwaltung), an der er tätig ist,

enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss bei unmittelbaren Wahlen von mindestens einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, der nicht der mit diesem Wahlvorschlag selbst vorgeschlagene ist und für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt ist; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bei mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 muss der Wahlvorschlag von einem Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. Bei der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 muss der Vorsitzende des Hochschulrates den Wahlvorschlag unterzeichnen.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt eine entsprechende Angabe auf dem Wahlvorschlag, so ist der an erster Stelle genannte Unterstützer zur Vertretung des Vorschlags und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt und verpflichtet.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist bei unmittelbaren Wahlen die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Ein Bewerber darf sich nur auf einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Organs oder Amtes aufnehmen lassen. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Der Wahlberechtigte kann bei jeder der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 insgesamt nur drei Wahlvorschläge im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehr als drei Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt. Der Wahlberechtigte kann bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen; hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatzes 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unter-

zeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können bei unmittelbaren Wahlen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist. Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 kann die Kandidatur bis zum Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden.

(10) Wahlvorschläge für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 mindestens eine Woche und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens ab dem Tag der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge zulässig.

§ 7

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Bei unmittelbaren Wahlen prüft der Wahlausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Die Doppelkandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist nach § 20 Abs. 4 nicht unzulässig. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl und Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wählern unterzeichnet sind,
5. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
6. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
7. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
8. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
9. die nicht wählbar sind.

Stellt der Wahlausschuss Mängel nach Nr. 2 bis 7 fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 6 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Der Wahlleiter gibt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt.

§ 8

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für jede Fakultät und getrennt nach Mit-

gliedergruppen Stimmzettel hergestellt und Wahlumschläge bereitgestellt, für Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen bereitgestellt. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 erfolgt die Herstellung der Stimmzettel getrennt nach Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, jedoch keine Trennung nach Mitgliedergruppen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 7 Abs. 2 ermittelten Reihenfolge mit den in § 6 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln wird hingewiesen,

1. wieviel Stimmen jeder Wähler vergeben darf,
2. ob er seine Stimmen kumulieren oder panaschieren darf.

Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist § 20 Abs. 4 zu beachten.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(3) Für die Briefwahl sind Briefwahlumschläge (Wahlbriefe) und Wahlscheine bereitzustellen.

(4) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

(5) Die Vorbereitung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 8, eingeschlossen die Gestaltung der Wahlunterlagen, obliegt dem Wahlleiter mit den jeweils benannten Wahlvorständen.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist bei unmittelbaren Wahlen an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr durchzuführen.

(2) Der Wahlleiter bestimmt bei unmittelbaren Wahlen Zahl und Ort der Abstimmungsräume; bei mittelbaren Wahlen ist der Sitzungsraum zugleich Abstimmungsraum. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Wahlleiter prüft, dass die Wahlurne leer ist. Er verschließt in Anwesenheit eines weiteren Wahlhelfers die Wahlurne. Der Wahlvorstand prüft vor dem Beginn der Stimmabgabe, ob die Wahlurne verschlossen und eine Versiegelung unversehrt ist.

(4) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Abstimmungsräumen Beeinflussung von Wählern sowie den Aufenthalt von nicht wahlberechtigten Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.

(4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel vom Wahlvorstand. Die Ausgabe der Stimmzettel ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Stimmberechtigten haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Bei mittelbaren Wahlen ist die Wahlberechtigung vor Aushändigung der Stimmzettel zu prüfen.

(5) Der Wähler kann bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber verteilen. Bei den Wahlen gemäß § 1

Abs. 1 Nr. 5 bis 7 kann jeder Wähler eine Stimme abgeben. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen innerhalb vorgegebener Felder eindeutig kenntlich macht, welche/n Bewerber er wählt.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei mittelbaren Wahlen ist zu prüfen, ob ein Wahlberechtigter den Stimmzettel in die Urne einwirft.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet. Bei mittelbaren Wahlen fragt der Wahlleiter, ob alle Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Zeigt kein Wähler daraufhin an, noch abstimmen zu wollen, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.

§ 10 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist bei unmittelbaren Wahlen auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen; dies sind Stimmzettel, Wahlumschläge sowie ein freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. In dem Antrag muss die Adresse, an die die Wahlunterlagen gesendet werden sollen, angegeben werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 9 Abs. 5.

(4) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Briefwähler bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift eingetragen. Die Wahlbriefe werden unter Verschluss ungeöffnet aufbewahrt.

(5) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält
4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

(7) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 11 Auszählung

(1) Unmittelbar nach der Erklärung der Beendigung der Wahl zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll bei unmittelbaren Wahlen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig:

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
2. wenn der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammen gezählt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt bei unmittelbaren Wahlen nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber (Wahlvorschläge) entfallenen gültigen Stimmen.

Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Es sind bei unmittelbaren Wahlen die Bewerber gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind keine Ersatzvertreter.

(3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 ermitteln die Wahlvorstände für jede Wahl

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie
3. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind.

Die Wahlvorstände stellen die Gewählten fest. Der Wahlleiter gibt bei Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 das vom Wahlvorstand festgestellte vorläufige Wahlergebnis unmittelbar nach dessen Feststellung bekannt.

§ 13

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlvorstandes enthalten, den Gang der Wahlhandlung einschließlich Tag, Beginn und Ende der Abstimmung aufzeichnen, die für die Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter beim Wahlleiter aufzubewahren.

(4) Bei mittelbaren Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 sind die Angaben nach Abs. 2 an Stelle der Niederschrift in das Sitzungsprotokoll des entsprechenden Gremiums aufzunehmen.

§ 14

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 geben die Gewählten im Anschluss an die Wahl gegenüber dem Wahlleiter mündlich eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Die Nichtannahme ist zu begründen.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 15 Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird bei unmittelbaren Wahlen die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nur statt

1. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder
2. in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, wenn anderenfalls die Gruppe der Hochschullehrer nicht über die Mehrheit der Sitze im jeweiligen Gremium verfügt.

Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe vorsehen. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 14 entsprechend.

(3) Bei den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 findet kein Nachrückverfahren statt. Für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ist ein Nachfolger nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wählen.

§ 16 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in den Fällen der unmittelbaren Wahlen in seiner Gruppe und in seiner Untergliederung (Fakultät bzw. Zentralen Einrichtung) sowie in den Fällen der Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 insgesamt innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 17 Fristen

- (1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab.
- (2) Alle Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die Fristen gemäß § 5 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 10, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

Zweiter Teil Unmittelbare Wahlen

§ 18 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe, Wahlperiode

Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der Organe unmittelbar nach dem Ende der laufenden Wahlperiode erfolgen können. Die neue Wahlperiode der Organe und der Amtsträger beginnt mit dem Ablauf der vorangegangenen Wahlperiode.

§ 19 Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten bestimmt sich nach der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Fakultät in ihrer jeweiligen Gruppe.

§ 20 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat bestimmt sich nach der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe mit Ausnahme der in § 81 Abs. 2 Satz 6 SächsHSFG genannten Amtsträger und Mitglieder des Hochschulrates.
- (3) Die Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat sollen gleichzeitig stattfinden.
- (4) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist zulässig; diese doppelte Kandidatur wird auf den zugehörigen Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln ausdrücklich vermerkt. Bei Doppelkandidaturen ist die Bewerbung für den Senat vorrangig. Zunächst ist das Wahlergebnis für den Senat festzustellen. Ist ein Bewerber in den Senat gewählt worden, erhält der Bewerber keinen Sitz im Erweiterten Senat; an seine Stelle tritt der Bewerber für den Erweiterten Senat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.
- (5) Wird ein Mitglied des Senates als Mitglied des Hochschulrates bestellt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Senat.

§ 21

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Senates

- (1) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedergruppen im Erweiterten Senat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt sich nach der Grundordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der Hochschule in ihrer jeweiligen Gruppe mit Ausnahme der in § 81a Abs. 1 Satz 4 SächsHSFG genannten Amtsträger und der bereits gewählten Mitglieder des Senates.
- (3) § 20 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.
- (4) Rückt ein Ersatzvertreter in den Senat nach, der gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Senates ist, so gehört er damit dem Erweiterten Senat als Mitglied des Senates an; für ihn rückt entsprechend ein Ersatzvertreter in den Erweiterten Senat nach.

§ 22

Wahl des Gleichstellungsbeauftragten und dessen Stellvertreters an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

- (1) Für jede Fakultät werden jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 SächsHSFG kann ein Gleichstellungsbeauftragter gewählt werden; die Wahl wird durchgeführt, wenn mindestens ein an der jeweiligen Zentralen Einrichtung beschäftigtes Hochschulmitglied (§ 49 Abs. 1 SächsHSFG) zur Wahl vorgeschlagen wird.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und seine(e) Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Gleichstellungsbeauftragte an einer Zentralen Einrichtung wird von den Mitgliedern gewählt, die als Hochschulmitglied an der jeweiligen Einrichtung beschäftigt sind (§ 49 Abs. 1 SächsHSFG). Jeder Wähler kann eine Stimme abgeben.
- (3) Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen, die Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder an der Zentralen Einrichtung hauptberuflich beschäftigte Hochschulmitglieder sind (passives Wahlrecht).
- (4) Der Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen sind, ist zum Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Der in der Reihenfolge nächste Kandidat ist sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird die Wahl von dem zum Gleichstellungsbeauftragten gewählten Bewerber rechtswirksam abgelehnt oder scheidet dieser später aus, rückt sein Stellvertreter nach. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (5) Die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.

Dritter Teil

Mittelbare Wahlen

§ 23

Wahl und Abwahl des Rektors

- (1) Zum Rektor kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professor angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft,

Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Stelle des Rektors ist öffentlich rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit des Rektors auszuschreiben. Die Ausschreibung muss insbesondere enthalten

1. die Dauer der Amtsperiode und deren voraussichtlicher Beginn,
2. den Hinweis auf die Voraussetzungen nach Abs. 1,
3. die Besoldung,
4. die Angabe, dass die Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird.

Über den Ausschreibungstext entscheidet nach § 83 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG das Rektorat.

(3) Es wird zur Anfertigung einer Vorschlagsliste für den Hochschulrat eine Auswahlkommission gebildet. Der Senat benennt zwei seiner Mitglieder für die Auswahlkommission. Der Hochschulrat benennt zwei seiner externen Mitglieder. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benennt einen Vertreter mit beratender Stimme. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Wahlleiter beruft die Auswahlkommission mit einer Frist von mindestens einer Woche zur ersten Sitzung schriftlich ein. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; er ist für die Sitzungsleitung und die Einberufung der weiteren Sitzungen der Auswahlkommission verantwortlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(4) Der Hochschulrat lädt die Bewerber aus der von der Auswahlkommission erstellten Vorschlagsliste zu Vorstellungsgesprächen ein. Nach der Kandidatenvorstellung erstellt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu 3 Kandidaten enthält. Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein.

(5) Der Wahlvorschlag wird von dem Vorsitzenden des Hochschulrates dem Erweiterten Senat unterbreitet. Vom Erweiterten Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet zwischen den Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt den Rektor. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

(6) Vor der Wahl im Erweiterten Senat findet eine hochschulöffentliche Kandidatenvorstellung mit Befragung statt. Fragen sollen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtes stehen.

(7) Bei der Wahl des Rektors hat jedes Mitglied des Erweiterten Senats nur eine Stimme. Die Wahlgänge finden in einer oder mehreren Sitzungen des Erweiterten Senats statt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem der Wahlleiter und zwei nicht im Erweiterten Senat stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer angehören.

(8) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(9) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates oder des Erweiterten Senates zum Rektor gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat und im Erweiterten Senat.

(10) Der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senats auf Antrag des Hochschulrates oder des Senates abgewählt. Für den Beschluss über die Stellung des Antrages bedarf es der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs; die Abstimmung erfolgt geheim.

(11) Die Durchführung der beantragten Abwahl erfolgt in einer Sitzung des Erweiterten Senates. Es wird ein Wahlvorstand aus dem Wahlleiter und zwei nicht im Erweiterten Senat stimmberechtigten Wahlhelfern gebildet. Bei der Abwahl des Rektors hat jedes Mitglied des Erweiterten Senats nur eine Stimme.

(12) Der Hochschulrat muss die Abwahl des Rektors bestätigen; erfolgt dies nicht, so ist die Abwahl ungültig.

(13) Nach Abwahl des Rektors ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 24

Wahl und Abwahl der Prorektoren

(1) Die Prorektoren werden auf Vorschlag des Rektors vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Vorschlagsberechtigt ist nur der Rektor, für dessen Amtszeit die Prorektoren gewählt werden.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senates. Jedes Senatsmitglied hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senates erhält. Erreicht der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so hat der Rektor dem Senat einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

(3) Auf Antrag findet eine Kandidatenvorstellung mit Befragung statt.

(4) Die Prorektoren werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei der Wahl eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Die Wahl findet in einer oder mehreren Sitzungen des Senats statt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem der Wahlleiter und zwei nicht im Senat stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer angehören.

(5) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(6) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates oder des Erweiterten Senates zum Prorektor gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat und im Erweiterten Senat.

(7) Ein Prorektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senates abgewählt. Die Durchführung der beantragten Abwahl erfolgt in einer Sitzung des Senates. Es wird ein Wahlvorstand aus dem Wahlleiter und zwei nicht im Senat stimmberechtigten Wahlhelfern gebildet. Bei der Abwahl eines Prorektors hat jedes Mitglied des Senats nur eine Stimme. Nach der Abwahl eines Prorektors ist das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers unverzüglich einzuleiten.

§ 25

Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

(1) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat einen Wahlvorschlag, der einen Kandidaten aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren enthält. Aktiv wahlberechtigt sind alle dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Zum Dekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder und die Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Erreicht der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so hat das Rektorat dem Fakultätsrat einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

(2) Der Dekan schlägt dem Fakultätsrat einen der Fakultät angehörenden Professor als Prodekan vor. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Findet der

Wahlvorschlag nicht die notwendige Mehrheit, so schlägt der Dekan einen anderen der Fakultät angehörenden Professor als Prodekan vor; für diese Wahl ist die gleiche Mehrheit nach Absatz 2 Satz 2 erforderlich.

(3) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für jeden Studiengang einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit der zuständigen Fachschaftsrat oder den zuständigen Fachschaftsräten nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG erstellt; besteht kein Fachschaftsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentenrat erstellt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält.

(4) Die Wahl erfolgt in einer oder mehreren Sitzungen des Fakultätsrates. Jeweils auf Antrag findet bei den Wahlen nach Abs. 1 bis 3 eine Kandidatenvorstellung mit Befragung statt. Die Wahlen nach Abs. 1 bis 3 werden jeweils von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem der Wahlleiter und ein nicht im Fakultätsrat stimmberechtigtes Mitglied der Hochschule als Wahlhelfer angehören.

(5) Wiederwahl des Dekans, Prodekans und der Studiendekane ist zulässig.

(6) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates oder des Erweiterten Senates zum Dekan gewählt, erlischt mit der Annahme der Wahl dessen Stimmrecht im Senat und im Erweiterten Senat.

§ 26

Wahl des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und seines Stellvertreters

(1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und von den Gleichstellungsbeauftragten an den zentralen Einrichtungen gewählt. Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jeder Wähler drei Stimmen; die Stimmen können kumuliert werden. Dabei ist als Gleichstellungsbeauftragter gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält; als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind Vertreter aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SächsHSFG.

(2) Die aktiv Wahlberechtigten sind am 28. Tag vor dem Wahltag durch den Wahlleiter zu benachrichtigen; § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 7 bis 10 sowie 12 bis 13 findet entsprechende Anwendung. Der Wahlleiter fordert die aktiv Wahlberechtigten auf, bis zum 14. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten mit aktivem Wahlrecht unterstützt werden. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis zu zwei Wahlvorschläge unterstützen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss; § 7 findet entsprechende Anwendung. Der Wahlleiter gibt den aktiv Wahlberechtigten bis spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Für die Stimmabgabe beruft der Wahlleiter die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen zu einer Sitzung ein. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, dem der Wahlleiter und ein nicht aktiv wahlberechtigter Wahlhelfer angehören.

**Vierter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden vom 7.3.2017 außer Kraft.

Dresden, den 4.1.2018

Matthias Flügge
Rektor